



Grenzgänger-Spezial-Info

Informationsbroschüre für Grenzgänger und Aufenthalter

Überreicht durch:

Hubertus Schonhart

Marktstätte 18
D-78462 Konstanz

Tel : +49 7531 13 39 99

Fax : +49 32 223 120 050

E-Mail : kontakt@grenzinfo.de

www.grenzinfo.de

Grenzgänger-Spezial-Info

Liebe Leserin,
Lieber Leser,

die Tatsache, dass viele deutsche Bürger dem engen Arbeitsmarkt ausweichen, um in der Schweiz Arbeit zu finden, hat uns 1996 veranlasst, die Arbeit als unabhängige Beratungsstelle von Sozialversicherungs- und Steuerfragen für Grenzgänger aufzunehmen.

Wir helfen Ihnen, bei Fragen zu Grenzgänger-Bewilligungen, Abgaben in der Schweiz und in Deutschland, erstellen Nettolohn-Berechnungen und beraten Sie bei der Wahl der optimalen Krankenversicherung.

Die vorliegende Broschüre gibt einen ersten Überblick über alle Bereiche, die Sie als Grenzgänger und Aufenthalter betreffen. Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch.

Über unsere Internetadresse www.grenzinfo.de erhalten Sie jederzeit die neueste Fassung dieser Broschüre, die neuesten Informationen und weiterführende Links. Bitte besuchen Sie uns dort, wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Ihr Grenzgänger - Team

Unser Partner



Deutsche Krankenversicherung

1	Grenzgänger / Aufenthaltler	4
1.1	Bewilligungen	4
1.2	Zollvorschriften	5
1.3	Lohnauszahlung	5
2	Abgaben Schweiz	6
2.1	1. Säule: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV/IV)	6
2.2	2. Säule: Berufliche Vorsorge (BVG/Pensionskasse)	7
2.3	3. Säule: Private Vorsorge (nur für Aufenthaltler)	8
2.4	Unfallversicherung	8
2.5	Arbeitslosenversicherung	8
2.6	60-Tage-Regelung	8
2.7	Quellensteuer Grenzgänger	9
2.8	Quellenbesteuerung Aufenthaltler	9
2.9	Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	9
3	Abgaben Deutschland/Grenzgänger	10
3.1	Einkommensteuer	10
3.2	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	10
3.3	Beispiel einer Nettolohnberechnung für einen Grenzgänger	11
4	Krankenversicherung Grenzgänger bzw. Aufenthaltler	12
5	Die richtige Wahl der Krankenversicherung	15
6	Familienzulage – Mutterschaftsentschädigung	17
7	Anmeldeformulare	18
8	Personenverkehr – Schrittweise Öffnung der Arbeitsmärkte	19
9	Nützliche Adressen	21

1.1 Bewilligungen

Es gibt verschiedene Kategorien von Aufenthaltsbewilligungen:

- **Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)**

Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Bundesamt für Ausländerfragen legt das Datum fest, ab welchem Zeitpunkt die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen. Bei EU/EFTA-Staatsbürgern richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des ANAG und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EU keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält. Sie erhalten nach einem ordnungsgemäßen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen wie auch von einseitigen Erklärungen des Bundesrates die Niederlassungsbewilligung. Die Kontrollfrist ihrer Ausweise beträgt entsprechend der Aufenthaltsbewilligung fünf Jahre.

- **Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B) / Aufenthalter**

Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Die Aufenthaltsbewilligung für Staatsbürger aus den EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, wenn die EU-Bürger im Besitz eines mindestens zwölfmonatigen oder unbefristeten Arbeitsvertrages sind. Die Aufenthaltsbewilligung wird ohne weitere Umstände um fünf Jahre verlängert, wenn der Ausländer die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei der ersten Verlängerung kann sie aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist.

- **Familiennachzugsbewilligung**

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedsstaaten über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen) sieht vor, dass ein EU-Bürger, der in der Schweiz das Aufenthaltsrecht erworben hat, seine Familienmitglieder nachziehen lassen kann.

Ein EU-Angehöriger mit einer Aufenthaltsbewilligung EG oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung EG (Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätiger, nicht Erwerbstätiger, Rentner, Dienstleistungserbringer) kann unabhängig von der Nationalität begleitet werden von:

- seinem Ehegatten und seinen Nachkommen (oder denjenigen des Ehegatten), die jünger sind als 21 Jahre oder denen Unterhalt gewährt wird.
- seinen Eltern oder den Eltern des Ehegatten, denen Unterhalt gewährt wird.

- **Kurzaufenthalterbewilligung (Ausweis L)**

Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltswitz mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. EU-/EFTA-Angehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen eingehalten werden und - im Falle eines mindestens viermonatigen Aufenthalts - die Höchstzahlen nach Artikel 10 Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht erreicht sind. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert werden. Sofern das neue Kontingent nicht ausgeschöpft ist, kann die Bewilligung nach einem Gesamtaufenthalt von einem Jahr erneuert werden, ohne dass der Ausländer den Aufenthalt in der Schweiz unterbrechen muss.

- **Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) / Grenzgänger**

Grenzgänger sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Als Grenzzone gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Grenzgängern aus den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten wird innerhalb der gesamten Grenzzone der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt. Hält sich der Ausländer an die während der Übergangsfrist geltenden Bedingungen, hat er einen Anspruch auf die Erteilung dieser Bewilligung. Die Grenzgängerbewilligung EG/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach derjenigen des Arbeitsvertrags. **Die Bewilligung selbst wird durch den Arbeitgeber bei der kantonalen Fremdenpolizei/Ausländerbehörde beantragt.**

Die Kantone können Bewilligungen für Grenzgänger davon abhängig machen, dass der Betrieb einen angemessenen Anteil einheimischer Arbeitnehmer beschäftigt. Bei Mitarbeitern, für welche eine Grenzgänger- oder Aufenthaltsbewilligung beantragt werden muss, erhält der Arbeitsvertrag folgenden Zusatz "Besondere Vereinbarungen: Die Einstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Arbeitsbewilligung durch die zuständigen Behörden."

Dem Antrag auf Bewilligung muss die Wohnsitzbescheinigung zusammen mit einem Passfoto beigefügt werden. Die Bearbeitung des Antrages beträgt in der Regel zwei bis drei Wochen. Die erstmalige Bewilligung wird für 5 Jahre erteilt. Es besteht räumliche und berufliche Mobilität ohne behördliche Genehmigung innerhalb der Schweiz. Das bedeutet, der Grenzgänger kann in verschiedenen Kantonen zu verschiedenen Zeiten eingesetzt werden.

Hat der Grenzgänger seit fünf Jahren ununterbrochen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so darf die Verlängerung der Bewilligung nur verweigert werden, wenn schwere Störungen des schweizerischen Arbeitsmarktes dies erfordern.

Eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb der Grenzzone kann der Einsatzkanton in der Schweiz erlauben, wenn der Grenzgänger in einem Betrieb in der Grenzzone fest angestellt ist. **Ab dem 01.06.2007 entfallen die Grenzzone.**

1.2 Zollvorschriften

Bei Einfuhren durch Grenzgänger, die nach Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nach Deutschland einreisen, ist die Abgabefreiheit begrenzt:

<i>Tabakwaren</i>	auf	40 Zigaretten oder 20 Zigarillos oder 10 Zigarren oder 50 Gramm Rauchtobak
-------------------	-----	---

<i>Andere Waren</i>	bis zu einem Warenwert von insgesamt 90,-- €; davon dürfen nicht mehr als 30,-- € auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen.
---------------------	---

Die Abgabefreiheit kann nur einmal am Tage in Anspruch genommen werden.

Sollten Sie Ihren Einkauf weiter als 15 km Luftlinie von der Grenze entfernt getätigt haben, so gelten höhere Freigrenzen.

1.3 Lohnauszahlung

Wir empfehlen Ihnen ein Schweizer Konto zu eröffnen, da der Arbeitgeber den Lohn gewöhnlich per Banküberweisung auf ein Schweizer Konto zahlt.

Der **Grenzgänger**, sowie auch der **Aufenthalter** zahlen ebenso wie die Schweizer Mitarbeiter die gesetzlichen Sozialabgaben. Diese sind im Einzelnen:

2.1 1. Säule: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV/IV)

Grenzgänger und **Aufenthalter** sind grundsätzlich in der Schweiz in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie Invalidenversicherung (IV) pflichtversichert und müssen Versicherungsbeiträge bezahlen. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung abgezogen und zusammen mit dem Beitrag des Arbeitgebers an die Ausgleichskasse überwiesen. Wer Beiträge bezahlt oder wer Leistungen bezieht, erhält einen Sozialversicherungsausweis, auf der die Versichertennummer eingetragen ist. Aus dem Ausweis können Versicherte anhand der Kassenummer ersehen, welche Ausgleichskasse jeweils zuständig ist. Kontoauszüge können entweder bei der jeweiligen kontenführenden Ausgleichskasse direkt verlangt werden oder irgendeine Ausgleichskasse kann beauftragt werden, sämtliche Kontoauszüge zu beschaffen.

Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen.

Das Jahreseinkommen, von dem Versicherte Beiträge an die AHV leisten, ist die Grundlage für die spätere Rentenberechnung. Renten mit Anspruchsbeginn ab Januar 2005 werden wie folgt ausgerichtet (CHF im Monat):

	Rente	
	Mindest	Maximal
Altersrente	1.175,--	2.350,--
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaares	3.525,--	
Witwen- / Witwerrente	940,--	1.880,--
Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehegatten, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde	353,--	705,--
Waisen- und Kinderrente	470,--	940,--
Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder eine Kinderrente und eine Waisenrente für dasselbe Kind	1.410,--	

Anspruch auf Leistungen aus der Invalidenrente haben Sie dann, wenn Sie mindestens ein Jahr Beiträge an die Invalidenversicherung gezahlt haben. Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad.

Sinn einer Unfallversicherung ist der, dass dauerhafte Schäden (Invalidität) abgesichert werden.

Deshalb ist eine private Unfallversicherung absolut sinnvoll.

Bitte vereinbaren Sie diesbezüglich einen Termin mit uns.

Für die Invalidenrente der staatlichen Vorsorge ergeben sich analog zur AHV-Rente und in Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad folgende monatliche Zahlungen (CHF im Monat):

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	Invalidenrente
ab 70 %	ganze Rente	1.175,-- bis 2.350,--
60 % - 69 %	drei viertel Rente	882,-- bis 1.763,--
50 % - 59 %	halbe Rente	588,-- bis 1.175,--
40 % - 49 %	viertel Rente	294,-- bis 588,--

2.2 2. Säule: Berufliche Vorsorge (BVG/Pensionskasse)

Die berufliche Vorsorge (BV) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Erfasst werden Beschäftigte mit einem Jahresbruttolohn von mindestens 21.150,-- CHF (2017/2018). Versicherungspflichtig für die Risiken Invalidität und Tod sind Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, für die Altersvorsorge ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag. Die berufliche Vorsorge soll den Rentnern die gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise sichern.

Die Beiträge bewegen sich in der Regel zwischen 7 % und 18 % des so genannten koordinierten Lohns (mind. 3.525,-- CHF, max. 59.925,-- CHF).

Diese Beiträge werden an die Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) des Arbeitgebers abgeführt. Dort wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Kapitalkonto eingerichtet.

- **Freizügigkeitsleistung**

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährleistet die Freizügigkeitsregelung den Erhalt des Vorsorgeschatzes nach BVG-Gesetz. Es besteht Anspruch, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles gelöst wird und man die Vorsorgeeinrichtung verlässt. Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb der Schweiz kann das Pensionskassenguthaben übertragen werden.

Bei Ausscheiden aus dem Schweizer Arbeitsverhältnis hat der deutsche Grenzgänger grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Rückkehr nach Deutschland. Diese Möglichkeit entfällt nach dem 01.06.2007. Es besteht dann nur noch die Möglichkeit der Barauszahlung unter bestimmten Voraussetzungen.
- Übertragung auf eine neue Pensionskasse (bei Arbeitgeberwechsel innerhalb der CH)
- Verbleib des Guthabens in der Schweiz, bis zur Erreichung der Altersgrenze und anschließende Auszahlung der Altersrente.

Informieren Sie sich über die individuell optimale Lösung.

- **Private Altersversorgung, Berufsunfähigkeitsabsicherung**

Deutsche und Schweizer Versicherungsträger prüfen bei Eintritt ins Rentenalter Ihre Ansprüche. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhalten Sie dann zwei Renten, wobei jeder getrennt für sich prüft, wie lange die jeweiligen Versicherungszeiten und Beiträge waren, die einbezahlt wurden.

2.3 3. Säule: Private Vorsorge (nur für Aufenthalter)

Die private Selbstvorsorge ist freiwillig und wird hier nicht weiter behandelt. Sie ist nur für Aufenthalter möglich. Diese Form der privaten Selbstvorsorge ist sehr interessant, da sie vom Staat bis zu max. 6.768,- CHF gefördert wird.

2.4 Unfallversicherung

Jeder Arbeitnehmer ist obligatorisch unfallversichert. Die Unfalltagegeldversicherung leistet bei Berufsunfällen und Berufskrankheiten 80 % des letzten Gehalts bis zur Wiederherstellung. Max. 2 Jahre, danach die IV. Versicherungsträger ist i.d.R. die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA. Die Beiträge für die Berufsunfälle übernimmt der Arbeitgeber. Nichtberufsunfälle (NBUV) werden i.d.R. ebenfalls mitversichert, allerdings werden diese Beiträge von Ihrem Gehalt abgezogen. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung für die Arbeitnehmer beträgt 148.200,- CHF. **Eine private Unfallversicherung ist absolut sinnvoll, da die SUVA erst ab einem Invaliditätsgrad von 40 % die IV-Rente bezahlt.**

2.5 Arbeitslosenversicherung

Die Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen in der Schweiz gezahlt werden. Bei Arbeitslosigkeit erhält der Grenzgänger in Deutschland Arbeitslosengeld. Bemessungsgrundlage ist der Schweizer Brutto-Verdienst. Der Antrag wird in Deutschland gestellt. Der Beitragssatz beträgt 2,2 % des für die AHV maßgebenden Lohnes, jedoch höchstens bis zur Bemessungsgrenze von 148.200,- CHF pro Jahr. Der Beitrag wird je zur Hälfte von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber getragen.

Als Aufenthalter müssen Sie mindestens während 12 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, um Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu erlangen. Die Arbeitslosenentschädigung beträgt 70 % des versicherten Verdienstes. Personen, die Unterhaltspflichten nachkommen müssen, erhalten 80 % des versicherten Verdienstes.

Auskünfte erhalten Sie bei der Arbeitslosenkasse.

2.6 60-Tage-Regelung

Als Grenzgänger zahlen Sie Ihre Steuern in Deutschland. In der Schweiz wird ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 4,5 % des Bruttolohns einbehalten.

Wochenaufenthalter werden wie sonstige Grenzgänger behandelt, wenn eine tägliche Rückkehr an den deutschen Wohnsitz zumutbar wäre. Zur Erklärung: Wochenaufenthalter sind Personen, die während der Arbeitswoche in der Schweiz wohnen. Dies ist seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens auch mit einer Grenzgängerbewilligung möglich.

Nicht zumutbar ist eine tägliche Rückkehr in der Regel dann, wenn

- für den Arbeitnehmer eine rechtliche Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht,
- die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort mehr als 110 km beträgt,
- der Arbeitsweg mehr als 1,5 Std. pro Weg dauert,
- der Arbeitgeber die Wohn- und Übernachtungskosten in der Schweiz trägt.

Die Besteuerung in der Schweiz durch Erhebung einer Quellensteuer zum vollen Tarif erfolgt, wenn der Steuerpflichtige mehr als 60 Nichtrückkehrtage bei 100 % Anstellung während des ganzen Jahres durch eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers nachweisen kann. Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen dabei als Nichtrückkehrtage.

2.7 Quellensteuer Grenzgänger

Grenzgänger sind in der Schweiz einkommensteuerpflichtig. Zuständig für die Erhebung ist i.d.R. die Gemeindeverwaltung. Grenzgänger müssen 4,5 % vom Bruttolohn (Quellensteuer) in der Schweiz versteuern. Das deutsche Finanzamt berücksichtigt bei der Steuervorauszahlung diesen Steuerbetrag von 4,5 %, so dass es zu keiner Doppelbesteuerung kommt. Die Begrenzung der Quellensteuer auf 4,5 % setzt eine Ansässigkeitsbescheinigung von Deutschland voraus. (Dieses Formular Gre-1 ist beim Wohnsitzfinanzamt erhältlich.)

In der folgenden Übersicht finden Sie die einzelnen Sozialabgaben mit dem jeweiligen Beitragsanteil des Arbeitnehmers:

Abgabeart	Berechnungsgrundlage	Arbeitnehmeranteil
Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung (AHV)	Monatslohn + sonstige Lohnbestandteile (z.B. Schichtzulagen, Gratifikationen usw.)	5,125 %
Arbeitslosenversicherung (ALV)	Monatslohn + sonstige Lohnbestandteile (s.o.) bis max. 148.200,-- CHF	1,1 %
Berufsunfallversicherung (z.B. SUVA)		nur Arbeitgeber
Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) bis max. 148.200,-- CHF	Monatslohn + sonstige Lohnbestandteile (s.o.) bis max. 148.200,-- CHF	1,49 % - 2,33 % (je nach Beruf)
Personalvorsorge gem. BVG (Pensionskasse)	Versicherter Jahreslohn Beitragspflicht ab 24.675,-- CHF bis max.84.600,-- CHF p.a. Beitragsatz ist altersabhängig	die Hälfte von 7 % - 18 % (je nach Personalvorsorgeeinrichtung)

2.8 Quellenbesteuerung Aufenthalter

Der Quellenbesteuerung unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) nicht besitzen. Dies bedeutet, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, die von ihren Angestellten mit Kurz- oder Langzeitaufenthaltsbewilligungen geschuldeten Steuern direkt vom Lohn abzuziehen.

Der Quellensteuerabzug umfasst in der Regel die Staats- und die Gemeindesteuern, die direkte Bundessteuer sowie meistens auch die Kirchensteuer.

Die Steuersätze sind je nach Kanton sehr unterschiedlich.

2.9 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Gesetzlich gelten relativ kurze Zeiten der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Einen besseren Schutz bietet die Krankentagegeldversicherung. Beim Aushandeln des Arbeitsvertrages sollten Sie nachfragen, ob Ihr Betrieb eine kollektive Krankentagegeldversicherung abgeschlossen hat oder eine Krankentagegeldversicherung nach Gesamtarbeitsvertrag besteht. Diese wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert und gewährt im Krankheitsfall Zahlungen in Höhe von mindestens 80 % des vorherigen Arbeitsentgelts über eine Dauer von – je nach Vereinbarung – bis zu 2 Jahren. **Falls nicht, sollten Sie unbedingt eine private Tagegeldversicherung abschließen.**

3 Abgaben Deutschland/Grenzgänger

3.1 Einkommensteuer

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden in Deutschland erhoben, während die Quellensteuer in Höhe von 4,5 % des Bruttolohns von der Schweiz direkt einbehalten wird. Das deutsche Finanzamt berücksichtigt bei der Einkommensteuerveranlagung die Quellensteuer. Diese wird in Abzug gebracht. Die Differenz wird in ¼-jährlichen Vorauszahlungen zur Zahlung fällig. **Deshalb wird keine Lohnsteuerkarte benötigt.**

3.2 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Gemäß DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) Deutschland/Schweiz wird die 4,5 %-ige Quellensteuer in Deutschland, nach Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers (meistens im Lohnausweis ausgewiesen), bei der jährlichen Veranlagung auf die deutsche Einkommenssteuer angerechnet. Der Lohnausweis für die Steuererklärung wird der Januar-Lohnabrechnung beigelegt. Der Einsatz der Lohnsteuerkarte ist überflüssig, da jeder Grenzgänger seine Steuern gemäß Veranlagung bzw. Vorauszahlungsbescheid ¼-jährlich direkt an das Wohnsitzfinanzamt zahlt. Der Lohnausweis wird zusammen mit der jährlichen Steuererklärung beim Finanzamt abgegeben. Die nicht benötigte Lohnsteuerkarte ist dann ebenfalls beim Finanzamt abzugeben.

3.3 Beispiel einer Nettolohnberechnung für einen Grenzgänger

Ihr zuständiges Finanzamt gibt Ihnen Auskunft über die zu erwartende Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer.

Die folgende Tabelle führt Sie durch ein Schema zur Berechnung Ihres Nettoverdienstes. **Gerne können Sie sich auch eine unverbindliche und vorläufige Nettolohnberechnung bei uns erstellen lassen.**

Monatlicher Bruttoverdienst	CHF								
<hr/>									
Abzüge durch den Arbeitgeber in der Schweiz									
<ul style="list-style-type: none"> <p>• AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) Im Normalfall hat der Grenzgänger und sein Arbeitgeber einen Beitrag von jeweils 5,125 % des in der Schweiz erzielten Lohnes an die AHV zu entrichten.</p> <p>• BVG (Pensionskasse) Die Höhe des Beitrages liegt je nach Personalvorsorgeeinrichtung und Unternehmen, zwischen 7 % und 18 % bezogen auf den versicherten Lohn plus 1 % für eine Risikoversicherung je nach Alter. Auch dieser Beitrag wird je zur Hälfte vom Grenzgänger und seinem Arbeitgeber getragen.</p> <p>Beitragsberechnung:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Jahresbrutto</td> <td style="text-align: right;">_____ CHF</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">abzüglich</td> <td style="text-align: right;">24.675,- CHF</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><hr/></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">= koordinierter Lohn</td> <td style="text-align: right;">CHF (min. 3.525,- CHF, max. 59.925,- CHF)</td> </tr> </table> 	Jahresbrutto	_____ CHF	abzüglich	24.675,- CHF	<hr/>		= koordinierter Lohn	CHF (min. 3.525,- CHF, max. 59.925,- CHF)	CHF
Jahresbrutto	_____ CHF								
abzüglich	24.675,- CHF								
<hr/>									
= koordinierter Lohn	CHF (min. 3.525,- CHF, max. 59.925,- CHF)								
<hr/>									
<ul style="list-style-type: none"> <p>• SUVA (Schweizerische Unfallversicherung) Der Arbeitgeber hat die Beiträge für die Berufsunfallversicherung aufzubringen, während der Arbeitnehmer im Allgemeinen die Prämien für Nichtberufsunfälle zu tragen hat. Der Beitragsanteil des Grenzgängers beträgt z.Z. 1,49 % - 2,33 % (je nach Beruf).</p> <p>• ALV (Arbeitslosenversicherung) Die Beiträge zur ALV sind jeweils zur Hälfte vom Grenzgänger und von seinem Arbeitgeber zu tragen und in der Schweiz zu leisten. Der Beitragsanteil des Grenzgängers beträgt z.Z. 1,1 % bis zu einem Jahreseinkommen von max. 148.200,- CHF.</p> <p>• Quellensteuer Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) regelt seit 1994, dass auch der deutsche Grenzgänger eine Steuerabgabe in der Schweiz von pauschal 4,5 % vom Bruttolohn zu bezahlen hat. Der Steuerbetrag wird direkt durch den Arbeitgeber vom Lohn einbehalten. Dieser Betrag wird bei der Berechnung der deutschen Steuer angerechnet.</p> <p>• Lohnfortzahlung im Krankheitsfall In der Schweiz kennt man im Krankheitsfall keine Lohnfortzahlung wie in Deutschland, sondern Lohnfortzahlung gemäß OR 324.a, Abs. 2 oder gemäß Betriebsreglement. In der Regel wird von Ihrem Betrieb eine kollektive Krankentagegeldversicherung abgeschlossen. Der Beitrag beträgt ca. 0,5 % - 1 % vom Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers.</p> 	CHF								
<hr/>									
Abzüge/Abgaben in Deutschland									
<ul style="list-style-type: none"> <p>• Krankenversicherung Es besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der Schweiz. Doch es gibt zahlreiche Ausnahmeregelungen, u.a. für Grenzgänger aus Deutschland, die sich auf Wunsch weiterhin in dem Land, in dem sich der Wohnort befindet, versichern können. <i>(siehe Kapitel 4 Krankenversicherung Grenzgänger bzw. Aufenthalter)</i></p> <p>• Steuerpflicht/Steuerabzüge Gem. DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) haben Grenzgänger ihre Steuern im Wohnsitzstaat (Deutschland) zu entrichten. Die monatliche Steuerlast wird vom steuerpflichtigen Bruttolohn in Euro und von der jeweiligen Steuerklasse des Grenzgängers aus berechnet, abzüglich der 4,5 % Quellensteuer die bereits in der Schweiz einbehalten wurden.</p> 	CHF								
<hr/>									
Monatlicher Nettoverdienst	CHF								
<hr/>									

4 Krankenversicherung Grenzgänger bzw. Aufenthalter

Seit Inkrafttreten der Bilateralen Verträge sind grundsätzlich auch Personen mit einem Arbeitsplatz in der Schweiz und Wohnsitz in einem EU-Ausland krankenversicherungspflichtig in der Schweiz. Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahmeregelungen: u.a. für Grenzgänger aus Deutschland, die sich auf Wunsch weiterhin in dem Land, in dem sich der Wohnort befindet, versichern können.

Der Grenzgänger hat folgende Wahlmöglichkeiten, sich zu versichern:

a) Gesetzliche deutsche Krankenkasse

Einkommensabhängige Beitragszahlung für Regelleistungen der gesetzlichen deutschen Krankenkassen. Der durchschnittliche allgemeine Höchstbeitrag (14,6 % + 1,1 % Zusatzbeitrag) für Grenzgänger liegt ab dem 01.01.2017 bei 682,95 €. Der Höchstbeitrag für die Pflegeversicherung beträgt 2,55 %, AG/AN jeweils 55,46 € (für Kinderlose 2,55 % AG 55,46 € und 2,8 % AN 66,34 €). Der durchschnittliche Zusatzbeitragsatz ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragsätze, er beträgt für 2017 1,1 %.

b) Private deutsche Krankenversicherung

Einkommensunabhängige Beitragszahlung. Sie bestimmen selbst den Beitrag durch die Wahl der Tarife bzw. Leistungen. Die Beitragseinstufung erfolgt pro Person nach Alter. Der Abschluss der Pflegeversicherung ist Pflicht.

c) Gesetzlich anerkannte Schweizer Krankenversicherung (nach KVG = Krankenversicherungsgesetz Schweiz)

Die Prämien für die Schweizer Grundversicherung (KVG) sind abhängig vom Kanton, nicht jedoch vom Einkommen, vom Alter eines Erwachsenen, vom Geschlecht oder Gesundheitszustand. Für Kinder sowie für junge Erwachsene zwischen 19 und 26 gelten eigene Tarife.

Es ist keine beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen möglich. **Es wird nur eine Grundversorgung bei Behandlungen in der Schweiz nach Schweizer Sozialrecht gewährt.** Nur geringe Leistungen im Pflegefall.

d) Bilateral CH / D

Erwerbortprinzip

Grundsätzlich müssen sich Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat, welche in der Schweiz als Grenzgänger/-innen erwerbstätig sind, zusammen mit ihren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen innerhalb von drei Monaten ab Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz für Krankenpflege versichern. Wohnen Sie in Deutschland, so genießen Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen ein unabhängiges Optionsrecht und können sich als Einheit in Deutschland versichern.

Versicherungswahlrecht

Mit dem Tarif EUROLINE (KVG) verzichten Sie auf das Wahlrecht, sich innerhalb von 3 Monaten weiterhin im Wohnland zu versichern. Ein erneutes Wahlrecht kann ausschließlich im Falle einer Familienstandsänderung (Heirat, Geburt, Scheidung, Verwitwung etc.) eingeräumt werden – ansonsten ist Ihre Entscheidung definitiv und für die gesamte Dauer Ihrer Grenzgängertätigkeit bindend.

Registrierung im Wohnland

Gemäß dem Personenfreizügigkeitsabkommen müssen Sie sich im Wohnland mit einem speziellen Formular E106/S1 (in 2-facher Ausfertigung) bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl (aushelfender Träger) registrieren, von der Sie im Nachgang dann auch eine Versichertenkarte für geplante Behandlungen im Wohnland erhalten. **Dieses Formular wird auf Ihren Wunsch hin nach Versicherungsabschluss bei einem CH-Versicherer direkt an die von Ihnen gewünschte Krankenkasse versendet.** Achten Sie darauf, dass Sie die CH-Versichertenkarte nicht im Wohnland verwenden.

Behandlungswahlrecht

Als Grenzgänger haben Sie die Wahl, ob Sie sich in der Schweiz oder in Ihrem Wohnland behandeln lassen möchten. Für Ihre ebenfalls in der CH versicherten, nichterwerbstätigen Familienangehörigen gilt diese Regelung analog.

Grundversicherung – Behandlung in Ihrem Wohnland

Durch Vorlage Ihrer deutschen Versichertenkarte ist gewährleistet, dass der für Sie zuständige aushelfende Träger den nach der Gesetzgebung Ihres Wohnlandes obligatorischen Teil abrechnet.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Sachleistungen vergütet werden. **Dadurch können Verschlechterungen zu Ihrem bisherigen Versicherungsschutz entstehen, die Sie allenfalls im Wohnland über eine private Zusatzversicherung versichern müssen (z.B. Pfllegetagegeld).**

Durch das Vorweisen Ihrer Versichertenkarte richtet der Arzt/das Spital seine Forderung direkt an die zuständige Trägerkasse. Sie müssen in diesem Fall weder Geld für Ihre Arztrechnungen bevorschussen, noch werden Ihnen die Jahresfranchise von 300.– CHF sowie die Kostenbeteiligung aus der Schweiz in Rechnung gestellt. Es wird Ihnen lediglich ein allfälliger Selbstbehalt nach dem geltenden Recht Ihres Wohnstaates belastet. Behandlungen bei Rechnungsstellern, welche die Versichertenkarte nicht akzeptieren (z.B. Privatspitäler), sind nicht versichert. In diesen Fällen werden durch den aushelfenden Träger sämtliche Kosten für diese Behandlung abgelehnt.

Grundversicherung – Behandlung in der Schweiz

Wenn Sie sich in der Schweiz behandeln lassen, so senden Sie alle Rechnungen zur Begleichung direkt an Ihre CH-Versicherung. Je nach Kanton rechnen verschiedene Leistungserbringer auch direkt über Ihre CH-Versichertenkarte ab. Die Abrechnung der obligatorisch versicherten Leistungen erfolgt nach Schweizer Recht gemäß dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) inkl. Abzug der Schweizer Kostenbeteiligung. Ein im Ausland erbrachter Selbstbehalt wird nicht angerechnet.

Ende der Erwerbstätigkeit oder Aufhebung des Grenzgängerstatus

Gemäß dem bilateralen Abkommen ist es als Rentner maßgebend, aus welchen Staaten Sie eine Rente beziehen. Sollten Sie aus Ihrem Wohnland ebenfalls eine Rente beziehen, müssen Sie sich zukünftig dort versichern. Die Höhe der Renten ist dabei irrelevant. Besteht nach Aufhebung des Grenzgängerstatus kein Bezug mehr zur Schweiz (keine Rente, Arbeitslosenentschädigung oder Ähnliches), müssen Sie sich in Ihrem Wohnland oder allenfalls im Land Ihres neuen Arbeitgebers versichern. Neben einer schriftlichen Kündigung benötigt Ihre CH-Versicherung stets einen Nachweis Ihrer neuen Krankenversicherung (Mitgliedschaftsbescheinigung), um Ihren Vertrag beenden zu können.

Durch die Versicherung gemäß bilateralem Abkommen kommen Sie jederzeit in eine gesetzliche Krankenkasse zurück.

Aufwendige Zahnersatzmaßnahmen wie Implantate müssen von Patienten gesetzlicher Krankenkassen größtenteils selbst getragen werden.

Daher ist eine Zahn-Zusatzversicherung unbedingt ratsam.

Grundsätzlich gilt: Einen Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung wie Deutschland gibt es nicht.

e) **Aufenthalter**

Aufenthalter (Personen mit Wohnsitz in der Schweiz) sind grundsätzlich versicherungspflichtig. Jedes nicht erwerbstätige Familienmitglied muss separat versichert werden und dafür eine eigene Prämie zahlen.

Der Aufenthaltler muss sich innerhalb von 3 Monaten bei eine CH-Krankenkasse nach (KVG) versichern lassen, während unter bestimmten Voraussetzungen die nicht erwerbstätigen Familienmitglieder weiterhin in Deutschland versichert sind.

Die CH-Kassen bieten sowohl die Versicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG), das sogenannte Obligatorium, als auch Zusatzversicherungen (VVG) an.

Die Grundversicherung nach KVG unterscheidet sich nur im Hinblick auf Service und Prämienhöhe, die Leistungen sind überall einheitlich.

Die Prämien für die CH-Grundversicherung (KVG) sind abhängig vom Kanton des Wohnsitzes und vom Alter. Die Kostenbeteiligung besteht aus einem festen Jahresbetrag (Franchise) und einem Selbstbehalt von 10 % max. 700,- CHF.

Die Jahresfranchise beträgt bei Erwachsenen 300,- CHF. Die Möglichkeit besteht eine höhere Franchise bis max. 2.500,- CHF im Gegenzug zu einer Prämienreduktion zu wählen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren wird keine Jahresfranchise erhoben, sondern eine Selbstbeteiligung von 10 % max. 350,- CHF p.a. Für Personen zwischen 19 und 25 Jahren gelten eigene Tarife. **Der Arbeitgeber gewährt hierzu keinen Zuschuss.**

Eine Pflegeversicherung wie wir sie aus Deutschland kennen ist in der Schweiz nicht vorgeschrieben. Bei einer Krankenpflegeversicherung nach KVG sind entsprechende Leistungen (Spitex) abgedeckt.

Der Aufenthaltler hat die Wahl zur CH-Krankenkasse Zusatzversicherungen abzuschließen, um sich die Möglichkeit zu eröffnen, **ambulante Behandlungen sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland vorzunehmen.**

Bitte vereinbaren Sie diesbezüglich einen Termin mit uns.

5 Die richtige Wahl der Krankenversicherung

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, damit Sie die optimale Lösung für sich finden. Die Krankenpflegeversicherung müssen Sie selbst in die Wege leiten, es erfolgt keine Anmeldung durch den Arbeitgeber.

Gesetzliche Krankenkasse	Private Krankenversicherung	Kranken-Grundversicherung gemäß bilateralem Abkommen Schweiz-EU/EFTA
Ambulant		
Nur niedergelassene Vertragsärzte mit Kassenzulassung.	Freie Arztwahl unter allen niedergelassenen Ärzten.	<i>Siehe Kapitel 4 Krankenversicherung Grenzgänger bzw. Aufenthalter unter Punkt d) Bilateral CH / D (S. 12)</i>
Keine Leistung für Heilpraktiker.	Heilpraktikerleistungen in der Regel mitversichert.	
Für Arznei- und Verbandsmittel gelten folgende Zuzahlungen: 10 % des Preises, mind. 5,- € , max. 10,- € bzw. max. Kosten des Mittels.	Volle Erstattung aller medizinisch notwendigen Medikamente.	
Keine Leistungen für Brillengestelle, Gläser.	Brillengläser werden auch in hochwertiger Qualität (gem. Verordnung) bezahlt. Brillengestelle bis zu einem Festbetrag je nach Gesellschaft. Kontaktlinsen werden fast immer erstattet.	
Für Heilmittel wie z.B. Massagen oder Krankengymnastik sind 10 % des Preises zzgl. 10,- € je Verordnung selbst zu tragen.	Volle Erstattung aller medizinisch notwendigen Heilbehandlungen.	
Für Hilfsmittel sind 10 % des Preises, mind. 5,- € , max. 10,- € bzw. Kosten des Mittels (bei allen Hilfsmitteln) selbst zu bezahlen.	Erstattung aller medizinisch notwendigen Hilfsmittel (im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen).	
Krankenhausbehandlung (stationär)		
Transport zum nächstgelegenen Krankenhaus (keine Krankenhauswahl), Unterbringung im Mehrbett-Zimmer, Zuzahlung für die ersten 28 Tage 10,- € pro Tag. Behandlung durch Stationsarzt.	Freie Krankenhauswahl, freie Arztwahl in jedem Krankenhaus (Chefarzt, Spezialist), freie Wahl der Unterbringung vom Mehrbett- bis zum Einbettzimmer. Keine Zuzahlung.	
Zahnersatz		
Die Kasse gewährt einen Festzuschuss in Höhe von 50-65 % der medizinisch notwendigen Versorgung (je nach Bonus) Bei Implantaten trägt der Versicherte die vollen Kosten.	Je nach Versicherer und Tarif sind i.d.R. zwischen 50 und 85 % versicherbar. Dies gilt auch für hochwertige Materialien wie z.B. Gold, Porzellan und Keramik.	
Selbstbeteiligung		
Selbstbeteiligung bei Arztbesuchen, Arznei- und Verbandsmitteln, Hilfsmitteln, Heilmitteln, häuslicher Krankenpflege, Soziotherapie, Haushaltshilfen, Krankenhaus, Kuren, AHB, Reha, Fahrtkosten, Zahnersatz.	Wahlweise mit oder ohne Selbstbeteiligung. Es können absolute oder prozentuale Selbstbehalte vereinbart werden. Selbstbehalte reduzieren den Versicherungsbeitrag.	

Budgetierung		
Budgetierung von diversen Leistungen. Ist zum Jahresende das Budget erschöpft, müssen Ärzte kostenlos arbeiten. Es besteht die Gefahr, dass Leistungen (z.B. Zahnbehandlungen oder auch Operationen) aus Kostengründen ins Folgejahr verlegt werden.	Keine Budgetierung von Leistungen.	.
Beiträge		
Der Beitrag wird abhängig vom Bruttoeinkommen erhoben und beim Grenzgänger in Euro umgerechnet. Der durchschnittliche allg. Höchstbeitrag liegt bei 14,6 % + 1,1 % Zusatzbeitrag zzgl. 2,55 % Pflegeversicherung, Kinderlose ab 23 Jahren 2,8 %.	Der Beitrag ist unabhängig vom Einkommen. Die Beitragshöhe bemisst sich nach Eintrittsalter, Leistungsumfang und Geschlecht.	
Beitragsrückerstattung		
Keine Beitragsrückerstattung bei Leistungsfreiheit.	Rückerstattung von bis zu 6 Monatsbeiträgen (je nach Gesellschaft unterschiedlich gestaffelt).	
Im Rentenalter		
Freiwillig versicherte Personen zahlen als Rentner auf alle Einkünfte Krankenversicherungsbeiträge in folgender Höhe: Gesetzliche Rente ⇒ voller Beitragssatz Betriebsrente ⇒ voller Beitragssatz Pensionskasse ⇒ voller Beitragssatz Versorgungsbezüge ⇒ voller Beitragssatz Mieteinnahmen ⇒ voller Beitragssatz Zinseinnahmen ⇒ voller Beitragssatz Insgesamt bis max. zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze.	Beiträge sind nicht einkommensabhängig (auch die Auszahlung der Pensionskasse wirkt sich nicht auf den Beitrag aus). Außerdem bilden die privaten Krankenversicherungsgesellschaften im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenkasse Altersrückstellungen in Milliardenhöhe, die der Beitragsminderung im Alter dienen.	
Besonderheiten		
Übernahme von Zeckenschutzimpfungen.	Ab dem 55. Lebensjahr kann in einen einheitlichen Rentnertarif umgestellt werden, sofern bereits 10 Jahre eine private Krankenversicherung besteht.	

a) Familienzulage

Da der Grenzgänger in der Schweiz berufstätig ist, besteht Anspruch auf Kinderzulage in der Schweiz. Deshalb ist der Grenzgänger verpflichtet, die Arbeitsaufnahme in der Schweiz der deutschen Kindergeldkasse mitzuteilen. Das Kindergeld ist in Deutschland z.Z. höher als in der Schweiz.

Deshalb kann der Grenzgänger einen Antrag auf Auszahlung des vollen Kindergeldes bei der Kindergeldkasse in Deutschland stellen, wenn der Ehepartner in Deutschland eine pflichtversicherte Beschäftigung ausübt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird von Deutschland nur die Differenz zwischen dem Schweizer Kindergeld und dem deutschen Kindergeld ausgezahlt.

Ist jemand alleinstehend und alleinerziehend oder arbeiten beide Ehepartner in der Schweiz, wird nur das Schweizer Kindergeld ausbezahlt. Ein Ausgleich von Deutschland findet nicht statt. Für jedes Kind stellt der Grenzgänger einen Antrag auf Kindergeldzulage mit Wohnsitzbescheinigung der in Deutschland lebenden Kinder mit dem Formular „Anmeldung zum Bezug von Kinderzulagen“ beim Arbeitgeber. Die Auszahlung erfolgt in der Schweiz durch den Arbeitgeber. Der Anspruch beginnt mit dem Tag des Lohnanspruchs, am 1. Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird und endet mit dem Erreichen der Altersgrenze, Abschluss der Ausbildung oder Tod des Kindes.

Die Gewährung von Kinderzulagen ist in der Schweiz kantonal geregelt. Die Zahlungen sind an eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz geknüpft, da sie aus Beiträgen der Arbeitgeber an die Familienausgleichskassen finanziert werden.

In den sechs Kantonen der Bodenseeregion werden für alle Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Kinderzulagen gewährt. Die Kinderzulagen betragen in allen Kantonen mindestens 200,- CHF im Monat pro Kind, danach folgt die Ausbildungszulage die in allen Kantonen mindestens 250,- CHF beträgt, zu beachten sind kantonale Ausnahmen. Zuständig sind die Familienausgleichskassen im Kanton der Arbeitsstätte. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch den Arbeitgeber.

b) Mutterschaftsentschädigung

Seit 2005 können alle Arbeitnehmerinnen nach der Geburt 14 Wochen Mutterschaftsurlaub (im Kanton Genf 16 Wochen) beziehen und erhalten mindestens 80 % ihres Lohnes weiter. Bedingung ist, dass sie bis zur Geburt mindestens 9 Monate AHV-versichert waren und in dieser Zeit mindestens 5 Monate einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.

Anspruch auf das Tagegeld haben auch Grenzgängerinnen die diese Voraussetzungen erfüllen. Arbeitslose Mütter mit oder ohne Tagegeld durch die Arbeitslosenversicherung haben ebenfalls Anspruch auf den bezahlten Mutterschaftsurlaub. Ebenso Mütter, die wegen eines Unfalls oder einer Krankheit arbeitsunfähig sind und Kranken-, Unfall-, oder IV-Tagegeld beziehen. Diese Zahlungen werden durch die Mutterschaftsentschädigung abgelöst.

Vom Tage der Geburt an erhalten Sie als frisch gebackene Mutter 14 Wochen lang (98 Taggelder) 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das Sie unmittelbar vor der Geburt erzielt haben. Die Obergrenze ist jedoch auf 196,- CHF pro Tag begrenzt und entspricht somit einem Monatseinkommen von 7.350,- CHF.

Die Höhe des Taggeldes wird jährlich angepasst.

Die Mutterschaftsentschädigung wird nicht automatisch ausgezahlt, sondern Sie müssen sie mit einem Anmeldeformular unter Beilage der Geburtsurkunde beantragen. Festangestellte können das ausgefüllte Formular bei ihrem Arbeitgeber abgeben.

7 Anmeldeformulare

Zur Anmeldung als Grenzgänger benötigen Sie das Anmeldeformular S2 – 76 das Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt erhalten. Dort können Sie Ihre Werbungskosten eintragen. Aufgrund dieser Angaben wird der Vorauszahlungsbescheid vom Finanzamt ausgestellt. Damit Sie als Grenzgänger in der Schweiz nur mit dem Quellensteuersatz von 4,5 % belastet werden, benötigt der Arbeitgeber die Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre- 1a).

Für alle weiteren Fragen, die hier nicht geklärt werden konnten, bitten wir um Ihren Anruf. Wollen Sie bei uns persönlich vorbeikommen, so bitten wir um eine kurze Terminabsprache.

Überblick

Das Dossier Personenverkehr der Bilateralen Abkommen sieht eine schrittweise Öffnung der Arbeitsmärkte in der Schweiz und der EU vor. Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens von der Personenfreizügigkeit profitieren können. Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die in der Schweiz arbeiten möchten, erfolgt der Übergang zum freien Personenverkehr hingegen in mehreren Etappen, die sich über zwölf Jahre erstrecken.

Inhalt

Das Personenverkehrsabkommen bringt eine Anpassung des Schweizer Systems an das Prinzip des freien Personenverkehrs der EU, insbesondere durch eine schrittweise Öffnung des Arbeitsmarktes. Das Abkommen erstreckt sich auf Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende und Personen ohne Erwerbstätigkeit, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

Das Abkommen sieht folgende Etappen vor:

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Abkommens

Die Schweiz führt eine kurzfristige (bis 1 Jahr) und eine langfristige (5 Jahre) Aufenthaltsbewilligung ein. EU-Bürger können dadurch im ganzen Land arbeiten, ihre Familie nachkommen lassen und den Arbeitgeber wechseln.

Ab 2004

Alle Benachteiligungen bezüglich der Kontrolle der Lohn- und anderer Arbeitsbedingungen werden aufgehoben. Gleichzeitig treten jedoch die flankierenden Maßnahmen in Kraft. Die Schweiz gewährt der EU ein Vorzugskontingent für Aufenthaltsbewilligungen. Die EU-Staaten verzichten im Gegenzug darauf, den Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft Vorrang einzuräumen. Damit verfügen die Schweizer de facto über die Personenfreizügigkeit.

Ab 1. Juni 2007

Die Kontingente für EU-Bürger in der Schweiz werden aufgehoben, d.h. sobald ein EU-Bürger in der Schweiz über einen Arbeitsvertrag verfügt, wird ihm die Aufenthaltsbewilligung automatisch gewährt und damit auch das Recht, in der Schweiz zu arbeiten. Der freie Personenverkehr wird jedoch „auf Probe“ eingeführt. Im Fall einer massiven Erhöhung des Zuzugs von EU-Arbeitskräften (über 10 % des Durchschnitts der drei vorangegangenen Jahre) kann die Schweiz bis zum zwölften Jahr nach Inkrafttreten während jeweils einem Jahr einseitig wieder Kontingente einführen (Schutzklausel)

Neben den Kontingenten werden zum 1. Juni 2007 auch die Grenzzonen für Grenzgänger abgeschafft.

Ab 2009

Der Vertrag zwischen der Schweiz und der EU wurde vorerst für eine Dauer von sieben Jahren abgeschlossen. Danach können sich beide Seiten zur Weiterführung des Vertrages äußern. Der Schweizer Bundesrat und das Parlament werden aufgrund der gemachten Erfahrungen entscheiden. Die Entscheidung kann auch Gegenstand eines Referendums sein. Falls das Referendum zustande kommt, muss auch das Schweizer Volk die Fortsetzung des Vertrages gutheißen. Sollten nach sieben Jahren weder die Schweizer noch die EU gegen das Abkommen entscheiden, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit weitergeführt.

Ab 2014

Vorausgesetzt, das Abkommen wird nach Ablauf des siebten Jahres verlängert, gilt nach zwölf Jahren sowohl für die EU als auch für die Schweiz die volle Freizügigkeit. Sollten in einem Vertragsstaat schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme auftreten, kann sich der betreffende Staat jedoch weiterhin auf eine Schutzklausel berufen. Für die Anwendung der Schutzklausel ist ein gemischter Ausschuss Schweiz-EU zuständig.

9 Nützliche Adressen

Finanzämter Deutschland

Finanzamt Lörrach	Luisenstr. 10a 79539 Lörrach	07621 1678 - 0
Finanzamt Bad Säckingen	Werderstr. 5 79713 Bad Säckingen	07761 566 - 0
Finanzamt Waldshut-Tiengen	Bahnhofstr. 11 79761 Waldshut-Tiengen	07741 603 - 0
Finanzamt Konstanz	Bahnhofplatz 12 78462 Konstanz	07531 289 - 0
Finanzamt Singen	Alpenstr. 9 78224 Singen	07731 823 - 0
Finanzamt Friedrichshafen	Allmandstr. 20 88045 Friedrichshafen	07541 706 - 0

Kinderzulagen

Agentur für Arbeit KN	Stromeyersdorfstr. 1 78467 Konstanz	07531 585 - 0
Agentur für Arbeit Singen	Engestr. 7 78224 Singen	07731 8206 - 0
Agentur für Arbeit Stockach	Adenauerstr. 4 78333 Stockach	07771 9301 - 0
Agentur für Arbeit LÖ	Brombacherstr. 2 79539 Lörrach	07621 178 - 0
Agentur für Arbeit FR	Lehenerstr. 77 79106 Freiburg	0761 2710 - 0
Agentur für Arbeit FN	Eugenstr. 41 88045 Friedrichshafen	07541 309 - 0

Erziehungsgeld

Landeskreditbank BW	Kreuzstr. 16 76133 Karlsruhe	Tel: 0721 3833 - 0 www.L-bank.de
---------------------	---------------------------------	-------------------------------------

Nützliche Websites

www.dach.org	Firmendatenbank entlang der Grenzregion
www.gelbeseiten.ch	Branchenverzeichnis
www.anzeiger.ch	Wohnungssuche
www.bsv.admin.ch	Soziale Sicherheit: Bundesamt für Sozialvers.
www.ahv.ch	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvers.
www.myswitzerland.com	Schweizerischer Tourismus

Sonstige Auskunftsstellen

Schweizerische Ausgleichskasse	Avenue Edmond-Vaucher 18 CH – 1211 Genève 28	www.avc-ai.ch
Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	Davidstr. 35 CH - 9001 St. Gallen	+41 71 229 3547
RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum	Unterstr. 4 CH – 9001 St. Gallen	+41 71 229 2535
RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum	Mühlentalstr.105 CH – 8201 Schaffhausen	+41 52 632 7730
RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum	St. Gallerstr. 11 CH - 8500 Frauenfeld	+41 52 724 1300
Berufsberatung des Kantons Schaffhausen	Herrenacker 9 CH – 8200 Schaffhausen	+41 52 632 7259
Amt für Berufsbildung	Burggraben 20 CH – 9000 St. Gallen	+41 71 229 3876
INFOBEST	Palmrain	07621 75035 07667 83299
SUVA, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt	Fluhmattstr. 1 CH – 6002 Luzern	+41 41 419 5111 www.suva.ch

Arbeitsuche in der Schweiz

www.tagblatt.ch	St. Galler Tagblatt
www.tagesanzeiger.ch	Tages-Anzeiger
www.nzz.ch	Neue Zürcher Zeitung
www.suedostschweiz.ch	Die Südostschweiz (Zeitung)
www.jobclick.ch	Diverse Zeitungen
www.jobs.ch	Das Schweizer Job-Portal
www.ostjob.ch	Stellen in der Ostschweiz
www.job.schaffhausen.ch	Stellen in der Region Schaffhaussen
www.stellenlinks.ch	Links zu Vermittlern und Stellenbörsen
www.jobsuchmaschine.ch	Durchsucht mehrere Stellenplattformen
www.stellenanzeiger.ch	Sucht in 6 Job-Datenbanken
www.vpds.ch	Verband der Personaldienstleister
www.treffpunkt-arbeit.ch	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
www.vedior.ch	Vedior The job company
www.telejob.ch	Der Akademiker-Stellenmarkt

Weitere interessante Weblinks zu Jobbörsen in der Schweiz finden Sie auf unserer Homepage www.grenzinfo.de.

Überreicht durch:

Hubertus Schonhart

Marktstätte 18
D-78462 Konstanz

Tel : +49 7531 13 39 99

Fax : +49 32 223 120 050

E-Mail : kontakt@grenzinfo.de

www.grenzinfo.de
